

- a) wenn ein Erzeugnis zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller bereits gesetzliche Preise nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand vorliegen);
- b) wenn ein neues Erzeugnis hergestellt wird (Erzeugnisse, für die dem Antragsteller keine gesetzlichen Preise vorliegen).

(2) Herstellerbetriebe gemäß Abs. 1 stellen die Kalkulationen für Preisangebote zur Bewilligung eines Preises nach dem Stand vom 1. April 1964 gemäß § 4 auf. Sie haben a u b e r d e m

- a) den gesetzlichen Preis nach dem zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen gültigen Stand und seine Rechtsgrundlage anzugeben, wenn ein Erzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt wird;
- b) bei neuen Erzeugnissen eine Kalkulation nach dem Stand vom 31. März 1964 entsprechend § 5 einzureichen.

Soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000 gegenüber bestimmten Abnehmergruppen die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 weiterhin verbindlich bleiben, werden vom zuständigen Preisbildungsorgan Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964 festgesetzt.

(3) Alle Preisangebote gemäß Abs. 1 müssen einen Preisvorschlag für alle erstmalig festzusetzenden Preise enthalten (gegebenenfalls also auch einen Vorschlag zur Festsetzung des Preises für ein bestimmtes Erzeugnis nach dem Stand vom 1. April 1964 und vom 31. März 1964).

§ 4

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Herstellerbetrieben unter Zugrundelegung der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. April 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuarbeiten. Hinsichtlich der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) gilt folgendes:

- a) Solange den Betrieben noch keine neuen Zuschlagssätze für indirekte Kosten bestätigt worden sind, sind die Preisangebote mit den Zuschlagssätzen nach dem Stand vom 31. März 1964 auszuarbeiten; dabei sind gegebenenfalls bestehende materialabhängige Zuschlagssätze für indirekte Kosten entsprechend der neuen Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. April 1964) umzurechnen.
- b) Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen die Preisangebote einzureichen sind, können Zuschlagssätze für indirekte Kosten unter Berücksichtigung der am 1. April 1964 gültigen Preise ermitteln. Diese vorläufigen Zuschlagssätze werden bestätigt:

— für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft durch die Generaldirektoren der in der Anlage

zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten WB im Einvernehmen mit dem zuständigen Preisbildungsorgan;

— für alle sonstigen Betriebe durch die Preisbildungsorgane.

Nach Bekanntgabe der vorläufigen Zuschlagssätze an die Betriebe sind sie von diesen bei der Ausarbeitung der Preisangebote anzuwenden.

Der Zuschlag für das Reineinkommen (bzw. der Gewinnzuschlag) sowie — soweit dies in Frage kommt — die Verbrauchsabgabe werden durch die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen der Preisangebot einzureichen ist, in die Kalkulation eingesetzt.

(2) Die Preise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sind von den Preisbildungsorganen im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den in den Preislisten der neuen Preisordnungen aufgeführten Preisen festzusetzen (Bildung von Relationspreisen). Die Preisbildungsorgane stützen sich dabei auf die Vorschläge der in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe, bei denen die Preisangebote einzureichen sind, und deren Arbeitskreise für die Preisbildung.

(3) Soweit Relationspreise nicht gebildet werden können, haben die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 3000 aufgeführten Organe unter Mitwirkung ihrer Arbeitskreise für die Preisbildung die von den antragstellenden Betrieben kalkulierten Kosten auf das in der jeweiligen Preisordnung berücksichtigte Kostenniveau umzurechnen und auf dieser Grundlage ihren Preisvorschlag, den sie dem zuständigen Preisbildungsorgan zu unterbreiten haben, auszuarbeiten.

(4) Preisangebote nach der Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes) sind nach den dort festgelegten Bestimmungen auszuarbeiten. — Die Kosten für Brennstoffe sind unter Berücksichtigung der ab 1. April 1964 hierfür geltenden gesetzlichen Preise zu kalkulieren; das gilt entsprechend für die Bezugskosten.

III.

Preisangebote für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen

§ 5

(1) Kalkulationen für Erzeugnisse, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen (Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 2), sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964;
- b) der Zuschlagssätze für indirekte Kosten in der in Preisordnungen bzw. durch die Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964. — Die Zu-